

3

Gemeinde M a l e n t e  
- Kreis E u t i n -

Anlage zum Bebauungsplan Nr. 7  
der Gemeinde M a l e n t e

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Malente  
für das Wohngebiet Böttcher in Malente-Grems-  
mühlen, Wiesenweg 14.

1.) Ausnutzung der Bebauungsplanflächen:

Die Nutzung der Parzellen ist nur für Wohnzwecke zulässig. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962. Es wird eine eingeschossige Bauweise vorgeschrieben. Die Grundflächenzahl und die Geschößflächenzahl dürfen 0,4 nicht überschreiten. Die Grenzabstände sind gem. § 41 LBO einzuhalten. Bei der Anlage von Einzelgaragen ist eine Grenzbebauung zulässig.

2.) Bauweise:

Die Gebäudeform kann beliebig gewählt werden. Sie muß sich allerdings nach der im Plan angegebenen Firstlinie richten. Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden. Die Dachneigung darf zwischen 25 und 35° betragen. Die Errichtung von Ställen und Schuppen ist nicht zulässig.

3.) Vorgeschriebene Baustoffe:

Die Außenwände müssen massiv aufgemauert werden. Sie müssen verputzt oder verblendet werden. Einzelne Bauteile dürfen auch mit anderen Baustoffen, wie verfugtes Natursteinmauerwerk oder Holz oder Platten abgesetzt werden.

Garagen müssen aus den gleichen Baustoffen wie die Wohngebäude hergestellt werden.

Die Dacheindeckung muß mit schwarzen, braunen oder roten Dach-

pfannen erfolgen.

4.) Erdgeschoßfußbodenhöhe:

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf 35 cm an der am höchsten gelegenen Stelle des umgebenden Erdreiches nicht überschreiten. Die Anlage von Kellergaragen ist nicht zulässig.

5.) Entwässerung:

Zur Aufnahme der anfallenden Hausabwässer (Schmutzwasser) sind abflußlose Sammelgruben anzulegen, die in regelmäßigen Abständen entleert werden müssen.

6.) Einfriedigung:

Als Einfriedigung dürfen nur Jägerzäune, lebende Hecken oder beides kombiniert bis zu einer Höhe von 70 cm verwendet werden. Gemauerte Einfriedigungen dürfen nicht höher als 30 cm sein.

7.) Vorgartengestaltung:

Die Vorgärten sind als Rasenflächen mit einzelnen Blumen- und Buschgruppen anzulegen.

8.) Gartengestaltung:

Die Gartengestaltung soll den einzelnen Eigentümern der Parzellen überlassen bleiben.

Malente-Gremsmühlen, den 16. Oktober 1963



*Christiansen*  
(Christiansen)  
Bürgermeister

**GENEHMIGT**

GEMÄSS ERLAß

IX *3108 - 313104 - 03.06 (H)*

VOM *11.12.* 19 *63*

KIEL, DEN *11.12.* 19 *63*

Der Minister  
für Arbeit, Soziales und Vertriebene  
des Landes Schleswig-Holstein



*H.*  
*11.12.63*